

Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/3446, 20/3711, 20/3785 Nr. 3 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze

A. Problem

Am 31. Januar 2019 haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern den „Pakt für den Rechtsstaat“ beschlossen. In Umsetzung dieses Beschlusses verbessern Bund und Länder jeweils in ihren Zuständigkeitsbereichen die Personalausstattung der Justiz. Im Rahmen ihrer Personallhoheit sollten die Länder für den Justizbereich im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 insgesamt 2 000 neue Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (zuzüglich des dafür notwendigen Personals für den nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Bereich) schaffen und besetzen. Im Gegenzug hat sich der Bund mit dem Pakt bereit erklärt, die Länder hierbei im Rahmen einer Anschubfinanzierung mit einmalig 220 Millionen Euro, aufgeteilt auf zwei Tranchen, zu unterstützen. Die erste Tranche in Höhe von 110 Millionen Euro wurde den Ländern als Festbetrag im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung im Jahr 2019 auf der Grundlage eines Länderberichts zu den Stellenschaffungen im Zeitraum von 2017 bis 2019 mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. Dezember 2019 zur Verfügung gestellt (BGBl., Jg. 2019, Teil I Nummer 46 vom 12. Dezember 2019). Zur Dokumentation der Gesamtumsetzung der politischen Länderverpflichtungen des „Pakts für den Rechtsstaat“ in Bezug auf den Stellenzuwachs haben die Länder im Februar 2022 in einem weiteren Bericht für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2021 die Schaffung von 2 736,25 Stellen und die Besetzung von 2 715,85 Stellen mitgeteilt. Die von den Ländern geschaffenen und besetzten Stellen liegen danach deutlich über den im „Pakt für den Rechtsstaat“ vereinbarten Vorgaben zur Schaffung und Besetzung von 2 000 neuen Stellen. Vor diesem Hintergrund dient der vorliegende Gesetzentwurf der zwischen Bund und Ländern vereinbarten Bereitstellung der zweiten Tranche.

Um den besonderen Anforderungen an die Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) gerecht zu werden, haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 29. September 2020 den „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ beschlossen. Auf die weitere Umsetzung der dort vereinbarten Maßnahmen, die insbesondere zur Stärkung des Personals im Öffentlichen Gesundheitsdienst vereinbart wurden, kann besonders vor dem Hintergrund der Pandemieerfahrung nicht verzichtet werden.

Seit dem Jahr 2016 beteiligt sich der Bund entsprechend dem mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz festgelegten Verfahren an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder pauschal mit 670 Euro je Asylbewerber und Verfahrensmonat sowie mit zusätzlich 670 Euro je abgelehntem Asylbewerber. Am 6. Juni 2019 haben sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs des Bundes und der Länder darauf verständigt, diese Beteiligung in den Jahren 2020 und 2021 weiterzuführen und spitz abzurechnen. Mit dem Gesetz vom 3. Dezember 2020 zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder wurde die Spitzabrechnung für den Zeitraum vom 1. September 2019 bis 31. August 2020 gesetzlich umgesetzt. Außerdem wurden Abschlagszahlungen zulasten des Bundes und zugunsten der Länder für die Monate September bis Dezember 2020 in Höhe von 100 Millionen Euro und für das Jahr 2021 in Höhe von 500 Millionen Euro festgesetzt. Nunmehr soll der erhöhte Umsatzsteueranteil der Länder aus dem Ergebnis der Spitzabrechnung für den Zeitraum vom 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021 den Ländern zugewiesen werden.

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 hat die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht, das sowohl die Bürger als auch Unternehmen entlasten soll. Der Bund trägt hierbei einen erheblichen Anteil an den damit verbundenen Kosten, indem er neben seinem Anteil an den Steuermindereinnahmen bei den Gemeinschaftsteuern auch die Steuermindereinnahmen aufgrund der Absenkung der Energiesteuersätze trägt und die Kompensation der Kosten für das 9-Euro-Ticket in Höhe von 2 500 Millionen Euro übernimmt. Die Bundesregierung hat sich darüber hinaus mit Blick auf die Steuermindereinnahmen der Länder und Kommunen im Zusammenhang mit dem im Steuerentlastungsgesetz 2022 geregelten Kinderbonus bereit erklärt, zugunsten der Länder im Jahr 2022 auf einen Umsatzsteueranteil in Höhe von 800 Millionen Euro zu verzichten.

Nach den Vorgaben im Finanzausgleichsgesetz sind die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, die die ostdeutschen Flächenländer seit 2005 zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und daraus entstehende überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige erhalten (§ 11 Absatz 3 FAG), in einem Abstand von drei Jahren im Hinblick auf ihre Weitergewährung zu überprüfen. Die Ergebnisse der Überprüfung durch eine Arbeitsgruppe auf der Grundlage des zwischen Bund und Ländern vereinbarten Verfahrens (vgl. Bundestagsdrucksache 17/7524 S. 23 f.) liegen nunmehr vor und wurden von den Ländern durch Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 23. Juni 2022 bereits gebilligt. Dieser Beschluss enthält auch eine Bitte der Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder an das Bundesministerium der Finanzen, die Ergebnisse der Überprüfung im Rahmen einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zum 1. Januar 2023 zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse des Zensus 2022 haben erheblichen Einfluss auf die Finanzströme der horizontalen Umsatzsteuerverteilung und auf den Finanzkraftausgleich, da die Einwohnerzahlen als wesentlicher Indikator für den Finanzbedarf der Länder her-

angezogen werden. Weil die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen auf Grundlage des Zensus 2022 voraussichtlich erst in der zweiten Hälfte des Jahres 2023 vorliegen werden, können, abhängig von den vorab nicht abschätzbaren Ergebnissen des Zensus 2022, erhebliche finanzielle Belastungen für einzelne Länder aus den endgültigen Abrechnungen für das laufende und bereits abgelaufene Haushaltsjahre resultieren.

Das Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) setzt die Vorgaben des Artikels 109a des Grundgesetzes um. Der Stabilitätsrat vereinbart im Fall einer drohenden Haushaltsnotlage mit dem jeweiligen Land oder dem Bund ein Sanierungsprogramm. Die bisherigen Vorgaben für ein Sanierungsprogramm stehen nicht im Einklang mit der seit 2020 für die Länder vollständig wirksamen grundgesetzlichen Schuldenbremse. Daher sind einige Vorschriften für das Sanierungsverfahren obsolet geworden. Das Stabilitätsratsgesetz ist dementsprechend anzupassen, da die letzte Änderung des Stabilitätsratsgesetzes im Jahr 2017 vor der vollständigen Wirksamkeit der grundgesetzlichen Schuldenbremse erfolgte.

Mit der zum 1. Januar 2020 wirksam gewordenen Änderung hat sich im Finanzausgleichsgesetz der Regelungsort des den Gemeinden zustehenden Anteils am Aufkommen der Umsatzsteuer geändert. § 5a des Gemeindefinanzreformgesetzes (GemFinRefG), der die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer auf die Gemeinden regelt und in diesem Zusammenhang in Absatz 1 Satz 1 auf das Finanzausgleichsgesetz Bezug nimmt, ist entsprechend anzupassen. Zudem ist klarzustellen, dass die in § 6 Absatz 8 GemFinRefG normierte Verordnungsermächtigung auch die Festlegung der für die Festsetzung und Abführung der Gewerbesteuerumlage zuständigen Landesbehörden umfasst. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass in § 6 Absatz 1, 6 und 7 GemFinRefG im Zusammenhang mit der Zahlungsabwicklung für die Gewerbesteuerumlage das zuständige Finanzamt genannt wird.

Mit dem Aufbauhilfegesetz 2021 wurde geregelt, dass der Bund auf die Rückzahlung von abgerufenen Mitteln für Maßnahmen nach den beiden Förderprogrammen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) verzichtet, wenn diese Maßnahmen aufgrund von Schäden, die unmittelbar durch das Hochwasser vom Juli 2021 verursacht worden sind, nicht innerhalb der Förderzeiträume abgeschlossen werden können. Dabei wurde auch für Maßnahmen im Rahmen des Schulsanierungsprogramms (Kapitel 2 KInvFG) auf den Förderzeitraum des Infrastrukturprogramms (Kapitel 1 KInvFG) verwiesen. Der Verweis ist auf den Förderzeitraum des Schulsanierungsprogramms zu ändern. Gleiches gilt für die Bezugsbestimmung in § 15 Absatz 2 Satz 1 KInvFG. Der dortige Verweis für die zeitliche Begrenzung von Auszahlungen auf Maßnahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften nach dem Infrastrukturprogramm ist auf jene des systematisch zutreffenden Schulsanierungsprogramms zu ändern.

B. Lösung

Zur Erfüllung der im „Pakt für den Rechtsstaat“ gegebenen Zusicherung des Bundes der Auszahlung einer zweiten Tranche soll der Länderanteil an der Umsatzsteuer im Jahr 2022 um 110 Millionen Euro zulasten des Bundes erhöht werden, da die in dem Pakt genannten Voraussetzungen von den Ländern geschaffen und in einem entsprechenden Bericht dokumentiert wurden.

Zur Erfüllung der im „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ gegebenen Zusicherung des Bundes der Auszahlung einer zweiten Tranche soll der Länderanteil an der Umsatzsteuer im Jahr 2022 um weitere 350 Millionen Euro zulasten

des Bundes erhöht werden, da auch hier die in dem Pakt genannten Voraussetzungen von den Ländern geschaffen und dokumentiert wurden.

Nach dem in der Begründung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz im Jahr 2015 festgelegten Verfahren soll der Länderanteil an der Umsatzsteuer auf der Grundlage der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zum 31. Dezember 2021 ermittelten Daten nach Verrechnung der vom Bund für den Zeitraum vom 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021 bereits geleisteten Abschläge in Höhe von insgesamt 600 Millionen Euro im Jahr 2022 um weitere rund 542 Millionen Euro zulasten des Bundes erhöht werden.

Die von der Bundesregierung erklärte Herbeiführung der Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder um 800 Millionen Euro im Zusammenhang mit dem im Steuerentlastungsgesetz 2022 geregelten Kinderbonus des Jahres 2022 soll ebenfalls im Rahmen der Anpassung der Umsatzsteuerverteilung in § 1 FAG für das Jahr 2022 erfolgen. Die Bundesregierung erwartet, dass die Länder einen Teil dieser vom Bund geleisteten Kompensation für die Mindereinnahmen von Ländern und Kommunen aus der Gewährung des Kinderbonus an ihre Kommunen weitergeben.

Die Ergebnisse der Überprüfung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, die die ostdeutschen Flächenländer seit 2005 zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige erhalten, sollen durch eine entsprechende Anpassung der in § 11 Absatz 3 FAG genannten Beträge mit Wirkung ab dem Jahr 2023 übernommen werden. Um die Ergebnisse der Überprüfungen der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für den Bund finanzneutral umzusetzen, soll die Änderung des Volumens der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen vereinbarungsgemäß um eine betragsmäßig gleiche Änderung der Umsatzsteueranteile von Bund und Ländern (§ 1 Absatz 2 FAG) mit Wirkung ab 1. Januar 2023 ergänzt werden.

Zur Vermeidung finanzieller Brüche durch die Einbeziehung aktualisierter Einwohnerzahlen auf der Grundlage des Zensus 2022 soll für die endgültigen Abrechnungen der horizontalen Umsatzsteuerverteilung und des Finanzkraftausgleichs der Jahre 2022 und 2023 eine Übergangsregelung in Anlehnung an entsprechende Regelungen im Zusammenhang mit dem Zensus 2011 und der Volkszählung 1987 geschaffen werden.

Das im Stabilitätsratsgesetz vorgesehene Sanierungsverfahren ist an die neuen Rahmenbedingungen der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 anzupassen. Dies bezieht sich auf die Vorgabe eines Sanierungsziels, die Konkretisierung des Sanierungsprogramms und eine fallbezogene Begleitung durch eine flexiblere Ausgestaltung im Hinblick auf die Laufzeit und den Berichterstattungstakt. Zusätzlich zu diesen inhaltlichen Änderungen erhöhen die redaktionellen Anpassungen die Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gesetzestextes.

Im Gemeindefinanzreformgesetz und im Kommunalinvestitionsförderungsgesetz sollen Rechtsbereinigungen bzw. Klarstellungen durch Änderungen der Verweise in § 5a Absatz 1 Satz 1 GemFinRefG und § 15 Absatz 1 Satz 3 KInvFG als auch § 15 Absatz 2 Satz 1 KInvFG sowie eine Neufassung des § 6 Absatz 8 GemFinRefG umgesetzt werden.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/3446, 20/3711 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung für das Jahr 2022 führt beim Bund zu Steuermindereinnahmen in Höhe von 1 802 274 907 Euro und bei den Ländern zu Steuermehreinnahmen in Höhe von 1 802 274 907 Euro.

Die Absenkung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 3 FAG führt ab dem Jahr 2023 zu Mehreinnahmen beim Bund und zu Mindereinnahmen bei den Empfängerländern in Höhe von jeweils 186 Millionen Euro jährlich. Die parallel vorgesehene Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung führt ab dem Jahr 2023 zu Steuermindereinnahmen beim Bund und zu Steuermehreinnahmen bei den Ländern in Höhe von jeweils 186 Millionen Euro jährlich.

Die Regelungen im Finanzausgleichsgesetz zur stufenweise Einbeziehung der Einwohnerzahlen nach dem Zensus 2022 haben Auswirkungen auf die endgültigen Abrechnungen der horizontalen Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer sowie beim Finanzkraftausgleich für die Jahre 2022 und 2023, deren Ausmaß und Richtung von den durch den Zensus 2022 bewirkten Verschiebungen der Einwohneranteile der Länder abhängen und sich nicht im Voraus abschätzen lassen. Von der Übergangsregelung betroffen und ebenso nicht im Voraus abschätzbar sind die Auswirkungen auf die vom Bund geleisteten finanzkraftabhängigen Ergänzungszuweisungen an leistungsschwache Länder.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, bestehen nicht.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3446, 20/3711 mit folgender Maßgabe,
im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. In § 1 Absatz 2 werden die das Jahr 2022 betreffenden Wörter „minus 11 706 407 683 Euro“ durch die Wörter „minus 15 008 682 590 Euro“ und wird die das Jahr 2022 betreffende Angabe „9 306 407 683 Euro“ durch die Angabe „12 608 682 590 Euro“ ersetzt.“

Berlin, den 9. November 2022

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun
Vorsitzender

Dennis Rohde
Berichterstatter

Christian Haase
Berichterstatter

Sven-Christian Kindler
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter

Peter Boehringer
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dennis Rohde, Christian Haase, Sven-Christian Kindler, Otto Fricke, Peter Boehringer und Dr. Gesine Löttsch

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/3446** in seiner 54. Sitzung am 22. September 2022 dem Haushaltsausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss und dem Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung über die Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 20/3711** wurde gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages mit Drucksache 20/3785 Nummer 3 überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit den in Artikel 1 des Gesetzentwurfs geänderten Korrekturbeträgen in § 1 Absatz 2 FAG werden Vereinbarungen hinsichtlich der Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung für das Jahr 2022 aus den folgenden Beschlüssen und Erklärungen umgesetzt:

1. Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 31. Januar 2019 zum „Pakt für den Rechtsstaat“;
2. Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 29. September 2020 zum „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“;
3. Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 6. Juni 2019 zur Fortsetzung der Flüchtlingsfinanzierung ab 2020;
4. Protokollerklärung der Bundesregierung zu Punkt 37 der Tagesordnung der 1021. Sitzung des Bundesrats vom 20. Mai 2022.

Zu 1

Zur Erfüllung der im „Pakt für den Rechtsstaat“ gegebenen Zusicherung des Bundes, den Ländern eine zweite Tranche bereitzustellen, wird der Länderanteil an der Umsatzsteuer um 110 Millionen Euro zulasten des Bundes erhöht, da die im Pakt genannten Voraussetzungen seitens der Länder geschaffen und dokumentiert wurden.

Zu 2

Zur Erfüllung der im „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ gegebenen Zusicherung des Bundes zur Auszahlung der zweiten Tranche wird der Länderanteil an der Umsatzsteuer um weitere 350 Millionen Euro zulasten des Bundes erhöht, da auch hier die im Pakt genannten Voraussetzungen seitens der Länder geschaffen und gegenüber der Bundesregierung nachgewiesen wurden.

Zu 3

Nach dem in der Begründung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz im Jahr 2015 festgelegten Verfahren wird der Länderanteil an der Umsatzsteuer auf der Grundlage der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zum 31. Dezember 2021 ermittelten Daten nach Verrechnung des für den Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021 vom Bund bereits geleisteten Abschlags in Höhe von insgesamt 600 Millionen Euro um weitere rund 542 Millionen Euro zulasten des Bundes erhöht.

Zu 4

Die von der Bundesregierung erklärte Herbeiführung einer Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder um 800 Millionen Euro im Zusammenhang mit dem im Steuerentlastungsgesetz 2022 geregelten Kinderbonus wird ebenfalls im Rahmen der Änderung von § 1 FAG durchgeführt. Die Bundesregierung erwartet, dass die Länder einen Teil dieses Betrages an ihre Kommunen weitergeben.

Darüber hinaus wird eine Übergangsregelung für den Finanzausgleich zur Vermeidung finanzieller Brüche durch die Einbeziehung aktualisierter Einwohnerzahlen auf der Grundlage des Zensus 2022 in die endgültigen Abrechnungen zur horizontalen Umsatzsteuerverteilung und zum Finanzkraftausgleich für bereits abgelaufene Haushaltsjahre für den Zensus 2022 wiederum in Anlehnung an entsprechende Regelungen für den Zensus 2011 und die Volkszählung 1987 geschaffen.

Durch Artikel 2 des Gesetzentwurfs werden die Ergebnisse der gesetzlich verpflichtenden Überprüfung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, die die ostdeutschen Flächenländer seit 2005 zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und die daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige erhalten, durch eine entsprechende Anpassung der in § 11 Absatz 3 FAG genannten Beträge mit Wirkung ab dem Jahr 2023 übernommen. Um die Ergebnisse der Überprüfungen der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für den Bund entsprechend dem zwischen Bund und Ländern vereinbarten Verfahren finanzneutral umzusetzen, wird die Änderung des Volumens der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen um eine betragsmäßig gleiche Änderung der Umsatzsteueranteile von Bund und Ländern mit Wirkung ab 1. Januar 2023 ergänzt.

Durch Artikel 3 des Gesetzentwurfs wird das im Stabilitätsratsgesetz vorgesehene Sanierungsverfahren an die neuen Rahmenbedingungen der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 angepasst. Dies bezieht sich auf:

- die Vorgabe eines Sanierungsziels,
- die Konkretisierung des Sanierungsprogramms und
- eine fallbezogene Begleitung durch eine flexiblere Ausgestaltung im Hinblick auf die Laufzeit und Berichterstattungstakt.

Zusätzlich zu diesen inhaltlichen Änderungen wird die Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gesetzestextes durch redaktionelle Anpassungen erhöht.

Die Änderung des § 5a Absatz 1 Satz 1 GemFinRefG in Artikel 4 vollzieht die zum 1. Januar 2020 in Kraft getretene Änderung des § 1 FAG nach. Mit der Neufassung des § 6 Absatz 8 GemFinRefG wird klargestellt, dass die bereits bislang dort normierte Verordnungsermächtigung auch die Festlegung der für die Festsetzung und Abführung der Gewerbesteuerumlage zuständigen Landebehörden umfasst.

Mit der Änderung der Verweisbestimmungen in § 15 Absatz 1 Satz 3 KInvFG und § 15 Absatz 2 Satz 1 KInvFG in Artikel 5 wird nunmehr systematisch zutreffend auf die Bestimmungen des Schulsanierungsprogramms nach § 13 Bezug genommen.

III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse sowie des gutachtlich beteiligten Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 26. Sitzung am 19. Oktober 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 33. Sitzung am 9. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat** für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 20/696) in seiner 10. Sitzung am 21. September 2022 mit

dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze (Drucksache 20/3446) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

„Die mit dem Gesetzesvorhaben bewirkte Verbesserung der Einnahmesituation der Länder steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem sie dazu beiträgt, dass die Länder ihre Aufgaben weiterhin erfüllen können. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich der Leitprinzipien LP 1 – nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden – und LP 5 – sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern – sowie den Sustainable Development Goals SDG 1 – Keine Armut – SDG 8 – menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum und SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen.

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern,
- SDG 1 – Keine Armut,
- SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum und
- SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3446 sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 20/3711 in seiner 33. Sitzung am 9. November 2022 abschließend beraten.

Mit dem Gesetzentwurf seien aus Sicht der **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** verschiedene Änderungen am Finanzausgleichsgesetz vorgesehen:

Erstens: Mit dem „Pakt für den Rechtsstaat“, den die Regierungschefs von Bund und Ländern am 31. Januar 2019 beschlossen hätten, habe sich der Bund bereit erklärt, die Länder im Rahmen einer Anschubfinanzierung mit einmalig 220 Millionen Euro zu unterstützen. Zur Auszahlung der zweiten Tranche solle der Länderanteil an der Umsatzsteuer im Jahr 2022 um 110 Millionen Euro zulasten des Bundes erhöht werden, da die in dem Pakt genannten Voraussetzungen von den Ländern geschaffen und in einem entsprechenden Bericht dokumentiert worden seien.

Zweitens: Zur Erfüllung der im „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ gegebenen Zusicherung des Bundes der Auszahlung einer zweiten Tranche solle der Länderanteil an der Umsatzsteuer im Jahr 2022 um weitere 350 Millionen Euro zulasten des Bundes erhöht werden, da auch hier die in dem Pakt genannten Voraussetzungen von den Ländern geschaffen und dokumentiert worden seien.

Drittens: Seit dem Jahr 2016 beteilige sich der Bund entsprechend dem mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz festgelegten Verfahren an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder. Nach dem in der Begründung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz im Jahr 2015 festgelegten Verfahren solle der Länderanteil an der Umsatzsteuer auf der Grundlage der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ermittelten Daten um weitere rund 542 Millionen Euro zulasten des Bundes erhöht werden.

Viertens: Die Bundesregierung habe sich darüber hinaus mit Blick auf die Steuermindereinnahmen der Länder und Kommunen im Zusammenhang mit dem im Steuerentlastungsgesetz 2022 geregelten Kinderbonus bereit erklärt, zugunsten der Länder im Jahr 2022 auf einen Umsatzsteueranteil in Höhe von 800 Millionen Euro zu verzichten.

Fünftens: Nach den Vorgaben im Finanzausgleichsgesetz seien die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ), die die ostdeutschen Flächenländer seit 2005 zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und daraus entstehende überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige nach § 11 Absatz 3 FAG erhielten, in einem Abstand von drei Jahren im Hinblick auf ihre Weitergewährung zu überprüfen. Ergebnis dieser Prüfung sei eine Reduzierung der entsprechenden SoBEZ um 186 Millionen Euro auf 82 Millionen Euro ab 2023. Nach der Übereinkunft von Bund und Ländern werde die Entlastung des Bundes durch die SoBEZ-Minderung wiederum durch eine Verringerung seines Umsatzsteueranteils in gleicher Höhe flankiert, sodass die Maßnahme aus Bundessicht insgesamt haushaltsneutral sei.

Sechstens: Um die Auswirkungen der mit dem Zensus 2022 verbundenen Aktualisierung der Einwohnerzahlen auf den Finanzkraftausgleich zu glätten, werde eine Übergangsregelung für die Jahre 2022 und 2023 zum stufenweisen Übergang auf die neuen Einwohnerzahlen im Finanzausgleich eingefügt. Ein solches Vorgehen sei bereits bei der Volkszählung 1987 und beim Zensus 2011 zum Tragen gekommen.

Darüber hinaus sehe das Gesetz Änderungen des Stabilitätsratsgesetzes vor. Zum einen würden die im Gesetz konkretisierten Bestimmungen in Bezug auf Sanierungsverfahren, die bei einer drohenden Haushaltsnotlage des Bundes oder eines Landes vereinbart werden, an die Regelungen zur Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 angepasst. Diese Anpassungen dienten im Wesentlichen der Konkretisierung und Flexibilisierung von Sanierungszielen, Sanierungsmaßnahmen und der Sanierungsdauer. Zusätzlich zu diesen inhaltlichen Änderungen erhöhten die redaktionellen Anpassungen die Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gesetzestextes. Nicht zuletzt umfasse der Gesetzentwurf Änderungen des Gemeindefinanzreformgesetzes und des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes, die allerdings lediglich rechtsbereinigender bzw. klarstellender Natur seien. Insbesondere mit den Änderungen am Finanzausgleichsgesetz setze der Bund damit – trotz erheblicher konjunktur- und fiskalpolitischer Herausforderungen – vereinbarte Zusagen gegenüber den Ländern um und unterstütze diese umfangreich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die **Fraktion der CDU/CSU** verwies darauf, dass der Gesetzentwurf einige finanzwirksame Maßnahmen enthalte, die das Ergebnis von Entscheidungen aus der 19. Wahlperiode seien. Dies betreffe den „Pakt für den Rechtsstaat“, die Stärkung des „Öffentlichen Gesundheitsdienstes“ sowie die sogenannte „Spitzabrechnung“ im Rahmen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes. Allein diese drei Maßnahmen hätten zusammen ein Finanzvolumen von 1,002 Milliarden Euro. Hinzu kämen noch weitere 800 Millionen Euro zwecks Kompensation für die Mindereinnahmen der Länder im Kontext zum Kinderbonus 2022 (Steuerentlastungsgesetz 2022). Damit erhielten die Länder erneut – wenn auch einmalig für das Jahr 2022 – erhöhte Umsatzsteuerfestbeträge in Höhe von gut 1,802 Milliarden Euro.

Darüber hinaus seien notwendige Änderungen im Stabilitätsratsgesetz vorgenommen worden, um mögliche Sanierungsverfahren an die neuen Rahmenbedingungen der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 anzupassen. Dies beziehe sich u.a. auf die Vorgabe eines Sanierungsziels und die Konkretisierung des Sanierungsprogramms.

Aus Sicht der **Fraktion der AfD** gehe es bei diesem Gesetzentwurf im Kern um die Umsetzung des „Pakts für den Rechtsstaat“, mit dem u.a. neue Stellen in der Justiz geschaffen werden sollen, weiterhin um die Finanzierung des 9-Euro-Tickets sowie die Abrechnung von Asylbewerberleistungen zwischen Bund und Ländern und ferner den Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst, Bundesergänzungszuweisungen und Vorschriften für den Stabilitätsrat. Die entscheidenden Aspekte dieses Konglomerats würden kritisch gesehen. Der Pakt für den Rechtsstaat sei ein Eingriff in föderale Strukturen, die Asylbewerberleistungen eine Folge der verfehlten Migrationspolitik, das 9-Euro-Ticket eine offensichtliche politische Fehlleistung. Die AfD Fraktion lehne den Gesetzentwurf daher ab.

Die **Fraktion DIE LINKE** stellt fest, der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung sehe vor, dass der Bund im Zuge der Umsetzung des „Pakts für den Rechtsstaat“ vom 31. Januar 2019 den Ländern vereinbarungsgemäß die zweite Hälfte von insgesamt 220 Millionen Euro im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerbeteiligung bereitstelle. Die erste Hälfte in Höhe von 110 Millionen Euro sei vom Bund bereits 2019 bereitgestellt worden.

Der Gesetzentwurf setze außerdem zu Gunsten der Länder die vereinbarte Spitzabrechnung im Zusammenhang mit dem im Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz 2015 festgelegten Verfahren zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder fort. Bezogen auf den Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021 solle der vom Bund bereits geleistete Abschlag in Höhe von insgesamt 600 Millionen Euro um weitere 542 Millionen zulasten des Bundes erhöht werden. Der Gesetzentwurf setze die von der Bundesregierung erklärte Herbeiführung einer Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder um 800 Millionen Euro im Zusammenhang mit dem im Steuerentlastungsgesetz 2022 geregelten Kinderbonus um. Zur Erfüllung der im „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ gegebenen Zusicherung des Bundes zur Auszahlung der zweiten Tranche solle der Länderanteil an der Umsatzsteuer um weitere 350 Millionen Euro zulasten des Bundes erhöht werden. In seiner Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung habe sich der Finanzausschuss des Bundesrates für eine Dynamisierung der Umsatzsteuerfestbeträge ausgesprochen und deshalb die in dem Gesetzentwurf abgebildete Befristung der Umsatzsteuerfestbeträge bemängelt. Im Kern habe sich jedoch auch der Finanzausschuss des Bundesrates für den Gesetzentwurf ausgesprochen. Der Gesetzentwurf sei aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. auch unter Berücksichtigung der Drucksache 20/3711 ein angemessener Ausgleich des Bundesinteresses einerseits und der Länderinteressen andererseits. Auch dem Änderungsantrag der Koalition auf Ausschussdrucksache 20(8)2479 stimme die Fraktion DIE LINKE. zu.

Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(8)2479 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen.

Sodann beschloss der **Haushaltsausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3446, 20/3711 in geänderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen.

Die vom Haushaltsausschuss empfohlene Neufassung wird wie folgt begründet:

Durch die Änderung wird der das Jahr 2022 betreffende Teil von Nummer 7 des vom Bundeskanzler mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 2. November 2022 vereinbarten Beschlusses umgesetzt. Demnach unterstützt der Bund Länder und Kommunen im Bereich Flucht und Migration mit 1,5 Milliarden Euro zusätzlich in diesem Jahr.

Berlin, den 9. November 2022

Dennis Rohde
Berichtersteller

Christian Haase
Berichtersteller

Sven-Christian Kindler
Berichtersteller

Otto Fricke
Berichtersteller

Peter Boehringer
Berichtersteller

Dr. Gesine Lötzs
Berichterstellerin

